



Energie-/Zivilrecht

Das EuGH-Urteil zur Kundenanlage: Wie geht es weiter mit der dezentralen Versorgung?

am 30. Januar 2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr

Referierende

[RA Dr. Julian Asmus Nebel](#), BRAHMS NEBEL Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin

[RA Dr. Mirko Sauer](#), BRAHMS NEBEL Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin

Der Seminarinhalt im Überblick

Der EuGH hat am 28. November 2024 sein Urteil in Sachen „Kundenlage“ (C-293/23) verkündet. Bereits jetzt kann man sagen: Das Urteil wird fundamentale Auswirkung auf die gegenwärtige und künftige Gestaltung von dezentralen Versorgungskonzepten haben.

Das Online-Seminar stellt zunächst die bisherige Rechtslage und die Ausgestaltung dezentraler Stromversorgungskonzepte auf Grundlage des bisherigen deutschen Modells der Kundenanlage dar. Anschließend wird die Entscheidung des EuGH und die Konsequenzen für bestehende und neue dezentrale Stromversorgungskonzepte und Mieterstrom-Projekte umfassend erläutert.

Seminarinhalt im Einzelnen:

- Regulatorische Ausgangssituation
- Netzanschluss, Entgelte für den Betrieb der Leitungen, Abgaben und Umlagen in der Kundenanlage, freie Lieferantenwahl, Zähler und Messkonzepte, Anzeige- und Meldepflichten, Schnittstelle zum Immobilienrecht und zum Stromsteuerrecht
- Analyse der Entscheidung des EuGH im Detail
- Handlungsmöglichkeiten des Gesetzgebers und der BNetzA
- Auswirkungen auf dezentrale Versorgungskonzepte; insbesondere auf Mieterstromprojekte
- Praktischer Umgang mit dem Urteil des EuGH



Ziele des Online-Seminars

Den Teilnehmern wird auf Grundlage des bisherigen deutschen „Modells“ der Kundenanlage, das Urteil des EuGH und die Konsequenzen für dezentrale Versorgungskonzepte praxisorientiert erläutert.

Ziele der Veranstaltung ist, den praktischen Umgang mit dem Urteil des EuGH aufzuzeigen und praktikable Lösungen für kleine „Versorgungsnetze“ zu diskutieren.

Teilnehmerkreis

Das Seminar wendet sich in erster Linie an Mitarbeiter von Energiedienstleistern, Contracting- und Immobilienunternehmen, die dezentrale Versorgungskonzepte - insbesondere Mieterstrom-Projekte - entwickeln und umsetzen. Angesprochen sind ebenso Mitarbeiter von Stadtwerken und Netzbetreibern, deren Aufgaben sich in diesem Kontext verändern werden.

Termin und Veranstaltungsnummer

Donnerstag, 30. Januar 2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nr. 20250130

Seminarinhalt

Regulatorische Ausgangssituation

In der deutschen Rechtsprechung ist man bislang davon ausgegangen, dass eine elektrische Verteilanlage noch als unregulierte „Kundenanlage“ i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG angesehen werden kann, wenn daran mehrere Gebäude, (wenige) hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, eine Fläche von nicht mehr als 10.000 qm versorgt wird und die jährliche Menge von durchgeleiteter Energie 1.000 MWh nicht überschreitet. Die Kosten der Errichtung und des Betriebs der elektrischen Verteilanlage durften zwar nicht in Gestalt von nutzungs- bzw. verbrauchsabhängigen Entgelten, aber doch zumindest im Rahmen eines (verbrauchsunabhängigen) Miet- oder Pachtzinses an die angeschlossenen Letztverbraucher (Mieter) umgelegt werden.

Der Betreiber der Kundenanlage hat die Möglichkeit, die angeschlossenen Letztverbraucher selbst mit Energie zu beliefern, muss aber den Letztverbrauchern das Recht auf freie Lieferantenwahl eröffnen.

Auf dieser Grundlage werden in dezentralen Versorgungskonzepten vor Ort erzeugter, günstiger und insbesondere netzentgelt- und umlagenfreier Strom aus EE-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen zur Verfügung gestellt. Ein wichtiger Aspekt dieser Versorgungskonzepte bestand darin, dass der Betrieb der Verteilungsanlagen und Leitungsinfrastruktur nicht unter die enormen regulatorischen Anforderungen eines Netzbetriebs fällt, sondern eben als „Kundenanlage“ von der Netzregulierung ausgenommen ist.



Analyse der Entscheidung des EuGH im Detail

Der EuGH hat entschieden, dass die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (RL (EU) 2019/944) zur Regulierung der Verteilernetzbetreiber dahin auszulegen ist, dass sie § 3 Nr. 24a EnWG entgegensteht, nach der eine Energieanlage als unregulierte Kundenanlage betrieben werden kann, um mit in einem BHKW erzeugtem Strom mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von bis zu 1 000 MWh bis zu 200 Wohneinheiten zu versorgen, wobei die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Energieanlage von den Letztverbrauchern getragen werden.

Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Der Begriff des regulierten „Verteilernetzes“ umfasst nach Ansicht des EuGH grundsätzlich auch Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG. Folglich dürfen die Mitgliedstaaten ein Unternehmen, das zur Versorgung von Wohngebäuden mit Elektrizität eine Energieanlage betreibt, nicht vom Begriff „Verteilernetzbetreiber“ im Sinne von Art. 2 Nr. 29 der Richtlinie 2019/944 ausnehmen, sofern diese Anlage dazu dient, Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung weiterzuleiten, um in diesen Gebäuden wohnende Endkunden zu beliefern.

Handlungsmöglichkeiten und Grenzen des Gesetzgebers und der BNetzA

Es wird dargestellt, welche Handlungsmöglichkeiten dem Gesetzgeber und der BNetzA nun zur Verfügung stehen, welche neuen Regelungen möglich wären und welche Grenzen das Unionsrecht für die regulatorische Ausgestaltung von dezentralen Infrastrukturen setzt.

Auswirkungen auf dezentrale Versorgungskonzepte und insbesondere Mieterstromprojekte

Viele Betreiber von kleineren Leitungsinfrastrukturen, die bislang davon ausgingen, dass sie von der Netzregulierung ausgenommen wären, müssen ihren Status hinterfragen und gegebenenfalls bei der Regulierungsbehörde eine Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG beantragen.

Bei der künftigen Gestaltung von dezentralen Versorgungskonzepten ist von Beginn an der Frage des Umgangs mit den Anforderungen der Netzregulierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Abseits der netzregulatorischen Anforderungen kann die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Erhebung von Stromnebenkosten (Abgaben und Umlagen) sowie die Anwendung des Stromsteuerrechts haben. Viele Privilegierungen hängen davon ab, dass die Stromversorgung außerhalb des „Netzes“ - eben in „Kundenanlagen“ - erfolgt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Privilegierungen auch dann noch beansprucht werden können, wenn die betreffende Leitungsinfrastruktur künftig als „Netz“ einzuordnen wäre. Auch daran muss bei der Gestaltung von dezentralen Versorgungskonzepten gedacht werden.



Die Referierenden beantworten im Rahmen des Online-Seminars gerne auch Ihre Fragen aus der praktischen Arbeit. Wenn Sie während des Seminars spezielle Themen bzw. bestimmte Schwerpunkte behandelt haben möchten, teilen Sie uns dies bitte bei Anmeldung mit. Die Referierenden werden im Rahmen der Veranstaltung nach Möglichkeit gerne darauf eingehen.

Während des Online-Seminars können Sie über Ihr Mikrofon und schriftlich über das Chat-Feld Fragen an die Referierenden richten. Auch im Anschluss ist [RA Dr. Nebel](#) über sein Autorenprofil auf unserer Website erreichbar.

Verwaltung und Organisation

Seminargebühren und Vertragsbedingungen

Die **Gebühr** für das Online-Seminar beträgt 195,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vertreter der öffentlichen Hand erhalten einen Preisnachlass von 10%.

Bei einer **Stornierung** - die bis zum Bereitstellen der Seminarunterlagen erfolgt - fallen keine Seminargebühren an. Nach dem Bereitstellen der Seminarunterlagen fallen die Seminargebühren in voller Höhe an. Diese Regelung dient - bei der im Vergleich sehr günstigen Preisstruktur - dazu, die Verwaltungskosten niedrig zu halten.

Technische Voraussetzungen für die Teilnahme

Für die Teilnahme am Online-Seminar genügt ein handelsüblicher PC oder ein Laptop mit Internetanschluss und Lautsprechern oder - besonders komfortabel - ein Headset. Ausführliche Angaben zu den technischen Voraussetzungen erhalten Sie [hier](#).

Informationen zum Ablauf finden Sie unter [diesem Link](#). Umfangreiche Hinweise zum Eintritt und zur Ausstattung des virtuellen Seminarraums sind in der [Einführung in die Benutzung des virtuellen Seminarraums](#) beschrieben.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich - wenn möglich sieben Tage vor Seminarbeginn - schriftlich zum Online-Seminar an. Am einfachsten über das [Anmeldeformular](#) auf unserer Website oder per E-Mail bzw. Fax. Bei Anmeldung über unsere Website erhalten Sie automatisch eine Bestätigung, dass Ihre Anmeldung bei uns eingegangen ist. Die verbindliche Anmeldebestätigung bekommen Sie in der Regel einen Tag später.

Mit der Anmeldung wird den [Teilnahmebedingungen](#) - die auf der Website des Verlags veröffentlicht sind - zugestimmt.



Seminarunterlagen

Jedem angemeldeten Teilnehmer stehen kurz vor Beginn des Online-Seminars die Seminarunterlagen im PDF-Format zur Verfügung. Den Link zum Download und die Zugangsdaten für den virtuellen Seminarraum erhalten Sie von uns per E-Mail.

Bestätigung über die Teilnahme am Online-Seminar

Zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung erhält jeder angemeldete Teilnehmer eine Bestätigung über die Teilnahme am Online-Seminar.

Wurde die Veranstaltung von mehreren Teilnehmern verfolgt - was zulässig und beispielsweise über einen Beamer mit Leinwand gut möglich ist - kann die Bestätigung allerdings aus administrativen Gründen nur auf den **angemeldeten Teilnehmer** ausgestellt werden.

Noch Fragen?

Zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren, wenn noch Fragen offen sind:

Telefon: 089 235050 - 82

Telefax: 089 235050 - 89

E-Mail: seminare@vkw-online.eu

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!